

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.18

Strafbarkeitslücken bei abredewidriger Verwendung von Zahlungskarten schließen

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die abredewidrige Verwendung der fremden Girocard durch den Dritten zu eigenen Zwecken unter bestimmten Umständen straflos bleibt. Das erscheint im Ergebnis unbillig, zumal im Vergleich hierzu die abredewidrige Verwendung eines dementsprechend zur Verfügung gestellten Bargeldbetrags den Straftatbestand der veruntreuenden Unterschlagung nach § 246 Abs. 2 StGB erfüllen würde.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine klarstellende Regelung der Strafbarkeit der abredewidrigen Verwendung derartiger Zahlungskarten zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.